



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

1)

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 221 - Grundsatzfragen der GKV

[REDACTED]  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

ausschließlich per E-Mail an:  
221@bmg.bund.de

nachrichtlich:

Bundesministerien

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799- [REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 12.06.2019

GESCHÄFTSZ. 13-315/105#0993

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und  
Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz DVG)**

HIER Stellungnahme zur Ergänzung des Entwurfes in §§ 217f und 288 SGB V

BEZUG Ihr Schreiben/E-Mail vom 6. Juni 2019

Sehr [REDACTED],

für die Übersendung des Nachtrags zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (DVG) und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich und nehme zu den nachträglich entworfenen Änderungen wie folgt Stellung:

### **Änderung des § 217f Absatz 2, 2a und § 288 SGB V**

Die Erforderlichkeit der Vereinheitlichung der Standards auch bei versichertenbezogenen Prozessen sehe ich. Die sich aus § 217f Absatz 2a Satz 1 a.E. DVG-E erge-



SEITE 2 VON 2 benden Festlegungen der an den GKV-SV für die Berichterstattung an das BMG zu übermittelnden Informationen werde ich aufmerksam begleiten und prüfen. Eine solche Berichterstattung rechtfertigt keinesfalls die versichertengenaue Datenweitergabe der gesetzlichen Krankenkassen an den GKV-SV.

Auf die in § 217f Absatz 2a Satz 5 und § 288 Absatz 2 DVG-E vorgesehene Festbeschreibung eines trägerübergreifenden Versichertenverzeichnisses ist komplett zu verzichten.

Das Bedürfnis der Kranken- oder Pflegekassen, elektronische Leistungen auch über technisch vereinheitlichte Portalverbünde anzubieten und Versichertenanfragen zu beantworten, rechtfertigt kein bundesweites, trägerübergreifendes Versichertenverzeichnis beim GKV-SV. Datenschutzrechtlich sind andere technische Möglichkeiten vorzugswürdig, selbst wenn der Versicherte selbst den Link zu seiner Versicherung anwählen müsste. Eine direkte Weiterleitung/Verlinkung auf das Verwaltungsportal der tatsächlich zuständigen Kranken- oder Pflegekasse ist zwar ein bequemer Service für den versicherten Nutzer, die datenschutzrechtliche Bewertung einer solchen, umfassenden Datensammlung ergibt jedoch sowohl einen Widerspruch zu dem Grundsatz der Datenminimierung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 lit. c) DSGVO als auch zum Grundsatz der Erforderlichkeit im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

